



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1992	Ausgegeben zu Saarbrücken, 2. April 1992	Nr. 15
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (ZuständigkeitsVO — AtG). Vom 10. März 1992	362
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Strahlenschutzverordnung (ZuständigkeitsVO — StrlSchV). Vom 10. März 1992	362
Verordnung über das Naturschutzgebiet Schloßhübel. Vom 6. März 1992	364
Zweite Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze für den kleinen Bauaufwand und der Grundpauschale für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern in den öffentlich geförderten Krankenhäusern. Vom 13. März 1992	366
Verordnung zur Durchführung der Saarländischen Disziplinarordnung. Vom 20. März 1992	367
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats Oman in Frankfurt/Main, Herrn Friedhelm Jost. Vom 19. März 1992	367
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Neubau der Landstraße I. Ordnung 171, Teilstrecke Querspange Rehlingen-Dillingen, von der Autobahnanschlußstelle Rehlingen (BAB A 8) bis einschließlich der Einmündung der B 51 bei Dillingen-Pachten; hier: ergänzendes Planfeststellungsverfahren für die landschaftspflegerische Begleitplanung innerhalb der Gemarkungen Rehlingen und Pachten. Vom 17. März 1992	367
Bekanntmachung der Fortschreibung des Investitionsplanes 1988—1992 zur Förderung der Krankenhausinvestitionen vom 21. Juli 1988 (Amtsbl. S. 937) — Fortschreibung 1995 —. Vom 13. März 1992	367
Öffentliche Ausschreibung von Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr (rot). Vom 18. März 1992	368
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	369 bis 384
Bekanntmachungen zur Offenlegung betreffend Festsetzung von Wasserschutzgebieten zugunsten der Gemeindewerke Namborn GmbH	377
Bekanntmachung der Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland	379
Bekanntmachung der Saarbergwerke Aktiengesellschaft	381
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes	384
Stellenausschreibung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes	384

§ 7

Zuständige Stelle nach

§ 19 Abs. 2 für die Ausstellung einer Fachkundebescheinigung

ist

1. die Ärztekammer des Saarlandes für den medizinischen Bereich,
2. in allen übrigen Fällen das Ministerium für Umwelt.

§ 8

Meßstelle im Sinne des § 63 Abs. 3 ist das Staatliche Materialprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Dortmund-Applerbeck, Marsbruchstraße 186.

§ 9

Für die Verfolgung und Ahndung der ihren Aufgabenbereich betreffenden Ordnungswidrigkeiten nach § 87 sind die für die Ausführung der Strahlenschutzverordnung zuständigen Behörden, in den Fällen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, zuständig.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Zweite Teil der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung (Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 1987, Amtsbl. S. 319) außer Kraft.

Saarbrücken, den 10. März 1992

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Prof. Dr. Breitenbach
Läpple	Krajewski
Kasper	Kopp
Dr. Walter	Leinen
Granz	

86

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet Schloßhübel**

Vom 6. März 1992

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 6 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Schloßhübel“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Gersheim, Ortsteil Utweiler, südlich der Ortslage an der Landesgrenze zu Frankreich. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Gemeinde Gersheim,
Gemarkung Utweiler,

die Flurstücke Nr. 1618 bis 1622, 1622/2, 1638 bis 1643, 1643/2, 1644 bis 1649, 1650/1, 1652, 1653, 1654, 1654/2, 1655 bis 1660,

sowie Teile der Flurstücke Nr. 1593 bis 1599, 1186/1, 1185/1, 1184/1, 1183/1, 1182/1, 1181/1, 1180/1, 1179/1, 1178/1, 1177/1, 1176/4, 1175/1, 1174/1, 1173/1, 1172 bis 1162 und 1161/2.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Homburg. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Biotopkomplexes im Bereich des Muschelkalkes.

Die Lebensgemeinschaften des Kalk-Halbtrockenrasens, der Salbei-Glatthaferwiesen, der Ackerwildkrautfluren sowie der wärmeliebenden Gebüschsollen in ihrem Bestand geschützt und entwickelt werden; diese bieten in der hier möglichen Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 19 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,

8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o.ä. aufzustellen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
14. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
15. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - keine Beweidung durchgeführt wird,
 - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
 - die Wiesen erst ab dem 1. Juli gemäht werden;
 diese Maßgaben gelten für die Flurstücke Nr. 1644 bis 1660 erst, nachdem diese im Rahmen des laufenden Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz für Zwecke des Naturschutzes zugeteilt wurden, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 1995;
 2. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd im Rahmen bestehenden Pachtverträge;
 3. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.
- (2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in Abs. 1 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.
- (3) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 30 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Duldungspflicht

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß
1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
 2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 8

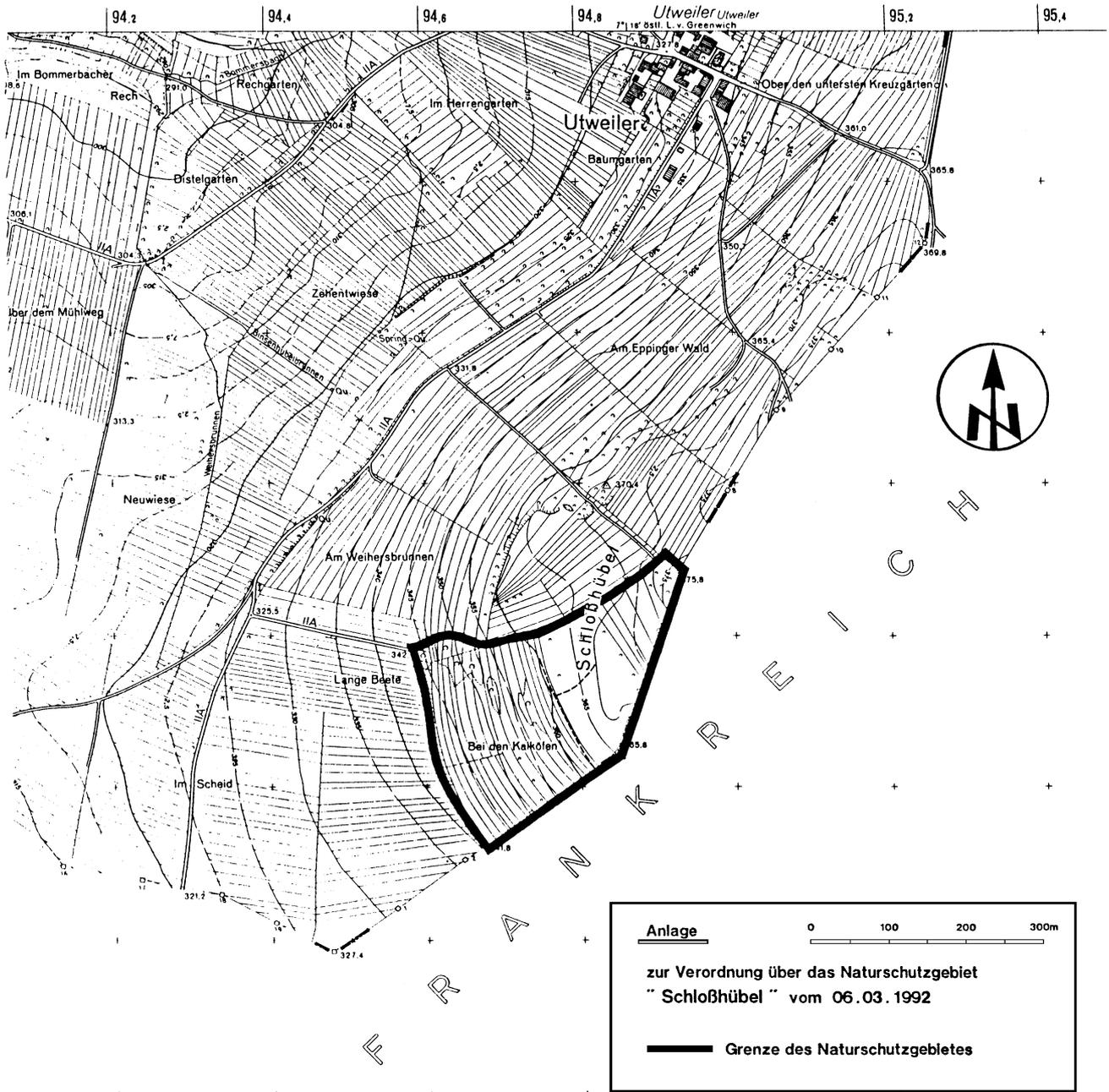
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 6. März 1992

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen



Anlage

0 100 200 300m

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
" Schloßhübel " vom 06.03.1992

— Grenze des Naturschutzgebietes

93 **Zweite Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze für den kleinen Bauaufwand und der Grundpauschale für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern in den öffentlich geförderten Krankenhäusern**

Vom 13. März 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 5 des Saarländischen Krankenhausgesetzes — SKHG — vom 15. Juli 1987 (Amtsbl. 1987, S. 921) — Gesetz Nr. 1218 — verordnet das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

§ 1

Die Wertgrenze nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 SKHG wird auf 95 000 DM festgesetzt.

§ 2

Die Grundpauschale nach § 16 Abs. 2 SKHG wird auf 3 230 DM festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Saarbrücken, den 13. März 1992

Die Ministerin für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Krajewski



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2017	Nr. 41
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bickenalbtal“ L 6809-301. Vom 27. September 2017.	874
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ N 6809-301. Vom 27. September 2017.	883
Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar. Vom 28. September 2017.	892
Richtlinie für das Vereinfachte Verfahren zur Bearbeitung von Delikten minderschwere Bedeutung; Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Az. D1- 60.23/18.06) und des Ministeriums der Justiz (Az. J 4100-37#002). Vom 22. August 2017.	893
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Frankfurt am Main, Herrn Branko Radovanovic. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsulin der Französischen Republik in Saarlouis, Frau Myriam Bouchon. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung Eröffnung der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Frankfurt am Main. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Stuttgart, Frau Carla Manuela Lourenco Saragoca. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung von Beschlüssen des Landespersonalausschusses	896

255 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“
N 6809-301**

Vom 27. September 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 171,3 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ (N 6809-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Stadt Blieskastel, in den Gemarkungen Altheim und Brenschelbach sowie in der Gemeinde Gersheim, dort in den Gemarkungen Medelsheim, Peppenkum und Utweiler. Das Schutzgebiet gliedert sich in insgesamt acht Teilbereiche, darunter vier Kleinstflächen mit außergewöhnlich gut ausgeprägten Mardellengewässern sowie die Bereiche der bereits bestehenden Naturschutzgebiete „Großbirkel-Hungerberg“, „Moorseiter“, „Wachholderberg“ und „Schloßhübel“. Das Gebiet wird teilweise durch die Landesgrenzen zu Rheinland-Pfalz und Frankreich tangiert und befindet sich gänzlich im Biosphärenreservat Bliesgau, überwiegend innerhalb der Pflegezone.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich jeweils bei der Stadt Blieskastel und der Gemeinde Gersheim. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 7

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 4 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 5 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 4 oder 5 verstößt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Großbirkel-Hungerberg“ vom 25. April 1988 (Amtsbl. S. 404), „Schlosshübel“ vom 6. März 1992 (Amtsbl. S. 364) und „Wacholderberg“ vom 1. September 1969 (Amtsbl. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)“ vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867 ff.) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 27. September 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

